



## Lizenz- / Mitgliedschaftsantrag (Einzelmitglieder, Version 2012)

Lizenz-Nr.:

Club / Ort:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Kanton:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Beruf:

Geb.-Datum:

Geschlecht:  W  M Nationalität:

*Bitte in Blockschrift und gut leserlich ausfüllen. Unvollständige oder unleserliche Anträge werden nicht bearbeitet.*

Photo

### 1. Antrag

Ich, \_\_\_\_\_, beantrage eine Einzelmitgliedschaft bei der Swiss Wushu Federation und bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Austritt ist auf Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

### 2. Rechte

- Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren
- Teilnahme an swisswushu Schulungen
- Erlangung von offiziellen Graduierungen
- Kostenloser Erhalt des Verbandsorgans / Magazins

### 3. Pflichten

- Wahrung der Interessen des Verbandes
- Pünktliche Begleichung des Mitgliederbeitrages
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe
- Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen
- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

### 4. Lizenznachweis

Als Nachweis für meine gültige Mitgliedschaft erhalte ich einen Badge, der jeweils für das laufende Jahr gültig ist. Dieser Badge ist bei der Teilnahme an swisswushu-Veranstaltungen vorzuweisen. Bei Verlust desselben ist ein Ersatz-Badge zu beziehen. Die Kosten hierfür betragen CHF 20.-.

### 5. Mitgliederbeitrag / Lizenzgebühr

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages / der Lizenzgebühr anerkenne ich die jeweils gültigen Lizenzbedingungen. Der Mitgliederbeitrag/die Lizenzgebühr gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird jährlich vom Verband festgelegt. Für das Jahr 2012 beträgt die Gebühr CHF 40.00/Jahr. Der Mitgliederbeitrag / die Lizenzgebühr wird über die Schule eingezogen. Ich anerkenne jedoch meine persönliche Haftung für die Bezahlung.

### 6. Haftungsausschluss

Meine Teilnahme an den Veranstaltungen von swisswushu erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden (auch Personenschäden) hafte ich vollumfänglich selbst und bin entsprechend versichert. Weder der Veranstalter noch ein Funktionär oder ein anderer Teilnehmer können haftbar gemacht werden. Es ist mir bekannt, dass die Teilnahme an Vollkontakt-Wettkämpfen ein Wagnis nach Art. 39 UVG bedeutet und einer Leistungskürzung der Unfallversicherer von 50% unterliegt. Ich Sorge selbst für eine entsprechende Abdeckung im Falle einer Teilnahme.



## 7. Doping

**1 Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping.** Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz<sup>1</sup>. Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic<sup>2</sup>.

2 Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren<sup>3</sup>. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3 Der Sportler erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut<sup>4</sup>.

Der Sportler, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

**4 Der Sportler, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.**

Der Sportler ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.** Entsprechende Bestimmungen sind der Homepage von antidoping zu entnehmen. (www.antidoping.ch)

5 Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, von der Swiss Wushu Federation sowie der International Wushu Federation IWuF. Er erklärt, diese zu kennen<sup>5</sup>.

**Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler ausgesprochen werden:**

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Geld-Busse**
- **Aberkennung von Preisen**
- **Verwarnung**
- **Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

**6 Der Sportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7 Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts,** unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l'arbitrage en matière de sport<sup>6</sup>.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

<sup>1</sup> Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

<sup>2</sup> Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Sportler steht ausserdem eine kostenpflichtige (1 CHF / Min.) Hotline zur Verfügung: 0900 567 587.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

<sup>5</sup> Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.swisswushu.ch> sowie <http://www.iwuf.org> eingesehen werden.

<sup>6</sup> Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.



## 8. Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Gemäss Artikel 2 des Doping-Statuts gelten als Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auch (massgebend ist der Original-Text des Doping-Statuts):

- Besitz verbotener Substanzen oder verbotener Methoden sei es durch einen Athleten oder einen Athletenbetreuer im Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einer Trainingsphase
- Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden
- Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder Substanzen bei Athleten
- Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei Verstoss oder Versuch eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

## 9. Medienrechte

Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme an swisswushu-Veranstaltungen in Bild, Ton oder anderer Form aufgezeichnet werden kann. Die Swiss Wushu Federation hat das exklusive Recht, dieses Material sowie alle mit meiner Teilnahme zusammenhängenden Daten - inklusive Namen und Resultate sowie weiterer biographischer Daten in jeglicher Form - ohne Einschränkungen zu verwerten und zu veröffentlichen. Ich verzichte ausdrücklich auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang und auf jegliche Rechte an diesem Material.

## 10. Lizenzentzug

Bei Verstoss gegen die Reglemente, die Ethik-Charta oder die Lizenzbedingungen, bei ungebührlichem Verhalten oder wenn ich meinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkomme, kann durch Beschluss des Vorstandes meine Lizenz eingezogen und eine Sperre verhängt werden, resp. ein Ausschluss aus der Swiss Wushu Federation verfügt werden.

## 11. Zusatzbestimmungen für Teilnehmer an swisswushu-Turnieren

### 1 Medizinisches Attest (nur für Kämpfer)

Für die Teilnahme an Kämpfen (Qingda / Sanda) ist ein medizinisches Attest nötig, welches im Original zusätzlich zu diesem Lizenzvertrag eingereicht werden muss. Ich erkläre ausdrücklich, zum Zeitpunkt einer Wettkampfteilnahme uneingeschränkt wettkampftauglich zu sein.

Als weibliche Wettkampfteilnehmerin erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass bei mir zum Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme keine Schwangerschaft besteht. Falls ich eine Schwangerschaft verschweige, kann ich im Falle von gesundheitlichen Schäden swisswushu nicht haftbar machen.

### 2 Schutzsperre (nur für Kämpfer)

Widerfährt mir bei einem Kampf oder im Training ein Niederschlag mit KO, gelten für mich aus gesundheitlichen Gründen die Schutzbestimmungen der swisswushu. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ich bei einem Unfall einen Bewusstseinsverlust erlitten habe.

KO und Bewusstseinsverlust sind hier gleichbedeutend. Bewusstseinsverlust meint jeden Zustand einer Verwirrung, Orientierungslosigkeit oder gänzlichen Selbstkontrollverlust von Sekundendauer oder länger nach einem Unfall oder nach Schlagwirkung. Ich melde das Ereignis umgehend meinem Trainer und der Geschäftsstelle von swisswushu. Für Schäden, die mir aus der Missachtung dieser Regel widerfahren, bin ich ausschliesslich selbst verantwortlich.

## 12. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit swisswushu unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Zuständiges Schiedsgericht ist das internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport).

## 13. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift anerkenne ich die obenstehenden Bedingungen.

Bei Minderjährigen ist der Lizenzvertrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Ort, Datum, Unterschrift:

---

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

---

Beilage:  Passfoto